

Begründung zur Satzung für die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.033
- Eschenweg -

für den Bereich Gemarkung Herringen, Flur 4, zwischen Lünener Straße - Wohnweg - östliche Grenze des Flurstücks 574 - nördliche Grenzen der Flurstücke 549 und 356.

Im o.g. Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 05.033 - Eschenweg - soll die Bebauung intensiviert werden.

Der im o.a. Bebauungsplan festgesetzte Wohnweg wird im Anbindungsbereich der Lünener Straße auf einer Länge von 20 m um 3,00 m auf 9,50 m aufgeweitet.

Diese Aufweitung ist aufgrund der zu erwartenden Verkehre nicht mehr erforderlich. Daher wird die öffentliche Verkehrsfläche in diesem Bereich auf 6,50 m reduziert. In Zusammenhang mit der o.a. Verringerung des Straßenquerschnittes wird die überbaubare Fläche auf den Grundstücken 607 und teilweise 573 bis auf 2,00 m an den Wohnweg, zur besseren Ausnutzung der Grundstücke, herangeführt.

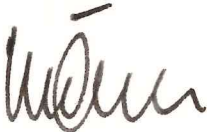
Gleichzeitig werden örtliche Bauvorschriften über die Art und Weise der Einfriedung erlassen, um optisch den Straßenraum aufzuweiten und in die Gesamtkonzeption des städtebaulichen Bildes zu integrieren.

Die Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 05.033 dient der Deckung des dringenden Wohnbedarfes der Bevölkerung.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar und städtebaulich wünschenswert.

Die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 05.033 werden nicht berührt.
Kosten entstehen der Stadt Hamm durch die Planänderung nicht.

Hamm, 19.04.1996



Möller
Stadtbaurat



Westphal
Dipl.-Geograph